

# **BEGRÜNDUNG**

für den

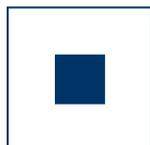
## **BEBAUUNGSPLAN NR. 13**

### **DER GEMEINDE SCHMALFELD**

Kreis Segeberg

für das Gebiet

**„Südlicher Ortsausgang, westlich der  
Kaltenkirchener Straße (L 234)“**



**STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR**

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL  
STADTPLANER, ARCHITEKTEN  
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9  
T 04551-81520 F 04551-83170  
stadtplanung.gebel@freenet.de

---

## INHALT

1	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
1.2	Lage und Bestand des Gebietes	3
2	PLANUNGSZIELE	3
3	ENTWICKLUNG DES PLANES	3
3.1	Bebauung, Nutzung, Gestaltung	3
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	4
3.3	Artenschutz	10
3.4	Verkehrerschließung und ruhender Verkehr	17
3.5	Immissionsschutz	17
3.6	Denkmalschutz	18
4	UMWELTBERICHT	18
4.1	Einleitung	18
4.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
4.3	Zusätzliche Angaben	27
5	VER- UND ENTSORGUNG	27

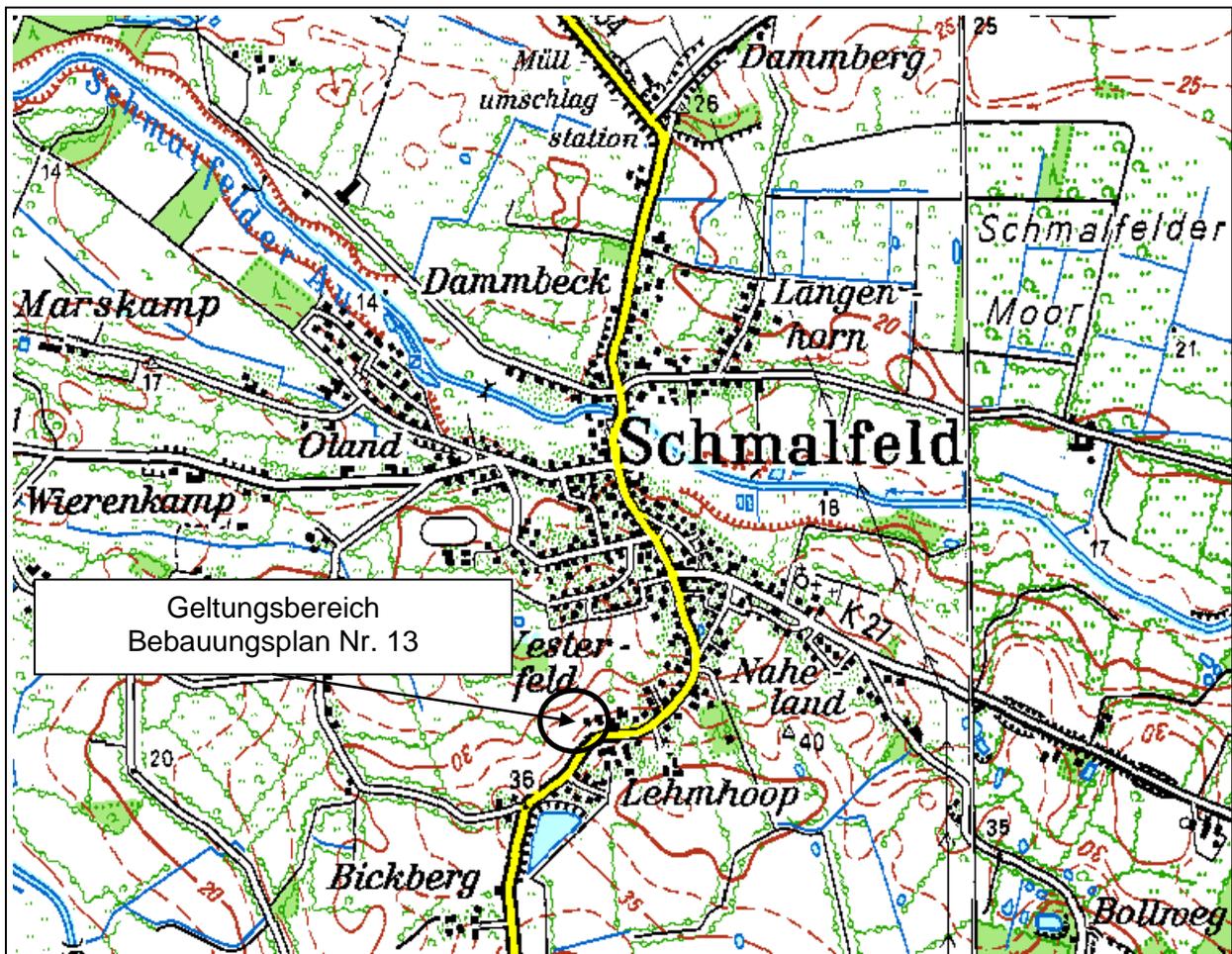
## ANLAGE

- Karte Artenschutzrechtliche Prüfung / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schmalfeld „Südlicher Ortsausgang, westlich der Kaltenkirchener Straße (L 234) – BESTAND; M 1 : 2000
- Karte Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – EINGRIFF / AUSLGEICH; M 1 : 1000
- Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölze
- Schalltechnische Berechnung zur Erschließung eines Gewerbegebietes B-Plan 13 an der L 234 in Schmalfeld, Kreis Segeberg, Jürgens & Bein, 31.03.2009

# 1 Allgemeine Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmalfeld hat in ihrer Sitzung am 11.08.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Südlicher Ortsausgang, westlich der Kaltenkirchener Straße (L 234)“ aufzustellen.



Karte 1: Ortslage von Schmalfeld (unmaßstäblich)

Die Planaufstellung erfolgt parallel zur sich in Aufstellung befindlichen 7. Flächennutzungsplanänderung. Die Plangebiete sind deckungsgleich, die Vorgaben der Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend übernommen. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB wird dadurch Folge geleistet.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## 1.2 Lage und Bestand des Gebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,1 ha liegt unmittelbar nördlich an der Landesstraße L 234 (Kaltenkirchener Straße) im Süden der Ortslage von Schmalfeld. Das Gebiet ist derzeit unbebaut und befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Östlich des Bereiches befindet sich ein betrieblich genutztes Grundstück. Auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Planungsraum.

## 2 Planungsziele

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ansiedelung eines Landmaschinenhandelsbetriebes.

## 3 Entwicklung des Planes

### 3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Der überbaubare Bereich des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Die Ausnahmen gem. § 8 (3) 1 und 2 BauGB (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) sind dabei Gegenstände des Bebauungsplanes. Die dadurch in gewissem Ausmaß zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden, um die eigentliche Funktion des Gebietes auf Dauer herzustellen, auf eine pro Betrieb beschränkt. Zur Wahrung des dennoch ländlich geprägten Umgebungsbereiches bleiben Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) 3 BauGB weiterhin ausgeschlossen.

Aufgrund der bestehenden weiten Einsehbarkeit des geplanten Gewerbegebietes am Ortseingang der Ortslage von Schmalfeld wird für die Schaffung eines harmonischen Dorfrandes die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,55 mit einem für ein Gewerbegebiet relativ geringen Wert angesetzt.

Durch die Vorgabe einer Mindestgrundstücksgröße von 3000 m<sup>2</sup> pro gewerblichen Betrieb soll verhindert werden, dass sich zu viele kleinere Betriebe mit dazugehörigen Betriebswohnungen ansiedeln und sich eine wohnbauliche Prägung des Plangebietes entwickelt.

Aus funktionalen Gründen ist eine abweichende Bauweise vorgesehen. Für die abweichende Bauweise gelten die Vorgaben der offenen Bauweise, bei der die Länge der baulichen Anlagen jedoch um 50 m überschritten werden dürfen.

Die Vorgabe einer maximalen Zweigeschossigkeit unter Festsetzung einer Gesamthöhe von 12 m dient in Ergänzung dem o. g. Ziel.

Hinzu tritt in Abstimmung mit der vorgesehenen Gesamthöhe der baulichen Anlagen die gestalterische Festsetzung bezüglich der maximalen Höhe von Werbeanlagen von 12,0 m.

Außerdem ist die geplante verkehrliche Erschließung in Form einer von der Landesstraße L 234 abzweigenden Zufahrt sowie die Dimensionierung der Ver- und Entsorgungsleitungen auf das o. g. Planungsziel abgestimmt.

Durch die Festsetzung des von baulichen Anlagen freizuhaltenen Streifens entlang des bereits betrieblich genutzten Grundstückes ist zum einen die Möglichkeit für die Realisierung einer inneren Erschließung des Gewerbegebietes gegeben, zum anderen kann über diesen bei Bedarf die Erschließung der nördlich des Plangebietes liegenden Flächen erfolgen.

Der sich nördlich entlang der geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befindliche Knick wird in seinem Bestand festgesetzt.

Die randlich des Plangebietes vorgegebenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen der Bildung eines neuen Ortsrandes. Dabei sind die Breiten des südlichen sowie des unmittelbar an die Landesstraße L 234 angrenzenden Streifens mit 10,0 m sowie die Breite des westlichen mit 7,0 m angesetzt. Die unterschiedlichen Breiten resultieren aus dem Erfordernis, besonders im Bereich der Ortseinfahrt eine optimale Grünabschirmung des geplanten Gewerbegebietes zu gewährleisten. Die Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, die auf Dauer zu erhalten sind.

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Flächengröße in qm</u>
Gewerbegebiet (GE)	17.775
Verkehrsfläche	318
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2712
Fläche für die Landwirtschaft	8956
Knick	189
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	7418
Gesamtfläche	37.368

## 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Schmalfeld sind Eingriffe im Sinne des BNatSchG geplant. Das Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist der Karte Artenschutzrechtliche Prüfung / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag BESTAND in der Anlage zur Begründung.

### 3.2.1 Bestand

Um Entscheidungen zur Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen treffen zu können, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme und

einer Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet. Hierfür werden die einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser), Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild untersucht. Die Bestandserhebung und Bewertung basieren auf Angaben des z. Zt. gültigen Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld sowie auf durch eine Ortsbegehung gewonnenen Informationen.

## Boden

Bestand	Bewertung
Bodenart: – schwach lehmiger Sand  Bodentypen: – Gley – Podsole im nördlichen Plangebiet; – podsolierte Gleye im südlichen Teil; – Pseudogleye im nordöstlichen – Geltungsbereich	nach Bodenfunktionen in Anlehnung an das Bundesbodenschutzgesetz: – Lebensraumfunktion - nach Hemerobie und regionaler Seltenheit - : mittel - hoch – Filter- und Pufferfunktion - mechanisch - : mittel - chemisch -: mittel – Archivfunktion: keine Angaben vorhanden – potentielle landwirtschaftliche Nutzungsfunktion (Grünland): mittel – hoch – Erosionsgefahr - Wind - : niedrig – Verdichtungsgefahr: mittel

## Wasser

Bestand	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Oberflächengewässer</i>: nicht vorhanden</li> <li>• <i>Grundwasser</i>: alle Bodenprofile sind somit grundwassergeprägt (Grundwasser feuchte Zeit: Gley – Podsol zwischen 50 – 100 cm unter GOF, podsolierte Gleye 40 – 80 cm unter GOF, Pseudogleye ab 40 cm unter GOF)</li> <li>• <i>gesetzlicher Schutzstatus</i>: nicht vorhanden</li> <li>• <i>Altlasten gem. Gutachten</i>: nicht vorhanden</li> </ul>	– aufgrund der hohen Grundwassernähe für die Grundwasserneubildung bedeutend

## Klima/Luft

Bestand (Karte Artenschutzrechtliche Prüfung / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag BESTAND)	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Lokalklima</i>: Grünlandklima mit Einflüssen durch Grünstrukturelemente sowie kleinere Waldflächen</li> <li>• <i>Lufthygiene</i>: teilweise im Einflussbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes; Immissionen durch die Landesstraße L 234</li> </ul>	– Windbremsung sowie Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Temperaturminderung durch Verdunstung durch Grünstrukturelemente – Belastungen durch landwirtschaftliche und verkehrliche Immissionen

<b>Arten- und Lebensgemeinschaften</b>	
<b>Bestand</b> (Karte Artenschutzrechtliche Prüfung / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag BESTAND)	<b>Bewertung</b>
1. <i>Grünland</i> Schutzstatus: nicht vorhanden	ökologisch wenig bedeutsam (= Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz)
2. <i>Knick</i> ca. 63 m entlang der westlichen Plangebietsgrenze Schutzstatus: § 25 (3) LNatSchG	ökologisch bedeutsam (= Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz)
3. <i>Herausragender Einzelbaum</i> ortsbildprägender Laubbäume – Eichen an Plangebietsrändern Schutzstatus: gem. LNatSchG	Elemente mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
<i>Flächen des Biotopverbundes:</i> keine	

### Landschaftsbild

<b>Bestand</b>	<b>Bewertung</b>
relativ strukturarmes Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und einigen naturnahen Kleinstrukturen	mittel

### 3.2.2 Eingriff

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schmalfeld wird im Untersuchungsraum ein Eingriff nach § 18 BNatSchG vorbereitet. Es sind daher mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung nach § 1a (2) Nr. 2 BauGB i. Vbg. mit § 21 BNatSchG durch Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voll kompensiert werden sollten. Der Eingriffsraum ist in der Karte Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – EINGRIFF / AUSLGEICH in der Anlage zur Begründung dargestellt.

Im Hinblick auf die geplanten Eingriffe ist gem. § 7a (3) Nr. 1 und 2 LNatSchG das Gebot der Vermeidung zu beachten.

Im Rahmen der parallel zum vorliegenden Bebauungsplan sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanänderung wurde eine Alternativstandortprüfung durchgeführt. Darüber hinaus wird die betroffene Fläche derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Eine bereits vorliegende starke anthropogene Beanspruchung des Raumes durch Düngung,

Pflanzenschutzmittel usw., die einen niedrigen Natürlichkeitsgrad der Flächen sowie Stoffeinträge in benachbarte Biotop sowie ins Grundwasser bedeuten, ist derzeit offensichtlich. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben auf einem für den Naturschutz wenig bedeutsamen Standort durchgeführt wird und damit einen möglichst geringen Eingriff darstellt.

Dem Vermeidungsgebot ist daher Folge geleistet.

## Boden/Wasser

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser betreffen der Eingriff wie auch entsprechende Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich und Ersatz meist beide Bereiche, die deshalb zusammen betrachtet werden.

Über die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz werden nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998/31 regelmäßig die Schutzgüter Boden und Wasser erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Verlust bzw. Einschränkungen der Bodenfunktionen durch Schadstoffeinträge, Bodenauf- und -abträge, Bodenversiegelung usw. sind hier die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Im Bereich des Schutzgutes Wassers gehen Stoffeinträge und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung mit dem geplanten Eingriff einher.

Zur Minimierung des Eingriffs ist folgende Maßnahme vorgesehen:

- Auswahl eines Baugebietes im Bereich von Böden mit überwiegend als „mittel“ eingestuften Bodenfunktionen
- Wahl einer für Gewerbegebiete (GE) relativ geringen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,55

**Unter Berücksichtigung der angesprochenen Maßnahmen zur Minimierung sind für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgutes Wasser keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

Es ergibt sich folgende Eingriffsermittlung:

	<b>Eingriffsfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Bestandsfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Eingriffsart</b>	<b>Ausgleichsfaktor in Abhängigkeit vom Bestand und der Eingriffsart</b>	<b>Benötigte Ersatzfläche in m<sup>2</sup></b>
Gewerbegebiet (GE)	17.775 (GRZ 0,6 + 50% -> max. 0,8 -)	unversiegelt: 17.775	Vollver- siegelung	0,5	<b>7110</b>

Im vorliegenden Fall sind für die vollständige Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden Ausgleichsmaßnahmen, die nach den Hinweisen des MUNF eine Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen umfassen, nicht möglich.

Für die vollständige Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden müssen Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Nach den Hinweisen des MUNF ist als Ersatz die

Anlage eines naturnahen Biotops auf aus der Nutzung herausgenommenen landwirtschaftlichen Flächen vorzusehen.

**Durch die Anwendung der Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausweisung einer aus naturschutzfachlicher Sicht angemessenen Fläche mit dazugehöriger naturnaher Gestaltung als Ersatz kann der Eingriff in das Schutzgut Boden als vollständig kompensiert betrachtet werden.**

### **Klima/Luft**

Nach den Hinweisen des MUNF werden aufgrund der Gegebenheiten im Land Schleswig-Holstein erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft im Regelfall bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch entsprechende Flächen-/Standortwahl vermieden, so dass im Bebauungsplan besondere Kompensationsmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

### **Arten und Lebensgemeinschaften**

Aus den Hinweisen des MUNF wird ersichtlich, dass bei Eingriffen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (hier: Grünland) nicht mit erheblichen sowie nachhaltigen und somit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zu rechnen ist.

Zur Minimierung des Eingriffs in diesem Bereich ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Festsetzung des bestehenden Knicks zum Erhalt
- Anlage von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als 7,0 bzw. 10,0 m breiten Streifen an der westlichen und südlichen Grenze des Gewerbegebietes (GE) – siehe unter 3.2.3
- Anlage einer Sukzessionsfläche mit Initialpflanzungen zwischen nordwestlich gelegener Biotoplandschaft (schwach feuchtes Grünland und Kleingewässer) und Gewerbegebiet (GE) – siehe unter 3.2.3

**Durch die Anwendung der Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften als vollständig kompensiert betrachtet werden.**

### **Landschaftsbild**

Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz stellen nach den Hinweisen des MUNF erhebliche sowie nachhaltige und somit kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild dar.

Als Minimierungsmaßnahmen stehen hier:

- Wahl einer für Gewerbegebiete (GE) relativ geringen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,55
- Festsetzung der maximalen Gesamthöhen der baulichen Anlagen mit 12 m
- Festsetzung der maximalen Höhe von Werbeanlagen mit 12 m
- Festsetzung des bestehenden Knicks zum Erhalt

**Unter Anwendung der Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild als noch nicht vollständig kompensiert betrachtet werden. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

### 3.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im vorliegenden Fall sind Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild erforderlich.

Für das **Schutzgut Boden** ist für die vollständige Kompensation ein Ersatz nötig. Die ermittelte Größe der aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmenden und naturnah zu gestaltenden Fläche (Ersatzfläche) liegt bei 7110 m<sup>2</sup>.

Der Bereich wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Größe von ca. 7418 m<sup>2</sup> festgesetzt. Durch eine Einzäunung zum Gewerbegebiet hin geschützt soll sie der Sukzession überlassen werden. Auf der Fläche sind als Initialpflanzungen fünf Bereiche mit einer Größe von jeweils 100 m<sup>2</sup> mit standortgerechten, heimischen Arten feldgehölzartig anzulegen. Die Gehölze sind in einem Abstand von ca. 2 m versetzt zueinander anzuordnen. Auf eine an die nordwestlich gelegenen Biotoplandschaft angepasste Gestaltung der Kompensationsfläche z. B. durch die Anlage von Kleingewässern wird verzichtet, um eine Ausbreitung von Amphibienlaichplätzen in Richtung Gewerbegebiet und eine damit verbundene Gefährdung von Amphibienindividuen durch gewerbliche Betriebe zu verhindern. Vielmehr soll durch die Einrichtung einer wie vorgesehen gestalteten Fläche eine entsprechende Rand- bzw. Pufferzone zum o. g. Raum geschaffen und dadurch ein höherer Grad an ökologischer Stabilität dieser Biotoplandschaft erreicht werden.

Als Ausgleichsmaßnahme für das **Schutzgut Landschaftsbild** steht hier die Anlage von Streifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung. Die randlich des Plangebietes vorgegebenen Flächen dienen der Bildung eines neuen Ortsrandes. Dabei sind die Breiten des südlichen sowie des unmittelbar an die Landesstraße L 234 angrenzenden Streifens mit 10,0 m sowie die des westlichen mit 7,0 m angesetzt. Die unterschiedlichen Breiten resultieren aus dem Erfordernis, besonders im Bereich der Ortseinfahrt eine optimale Grünabschirmung des geplanten Gewerbegebietes zu gewährleisten. Sie sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen feldgehölzartig zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung ist mit einem Pflanz- und Reihenabstand von ca. 2,0 m versetzt zueinander bei 7,0 m Breite in 5-reihiger, bei 10,0 m Breite in 6-reihiger Anordnung vorzunehmen. Die Liste mit den für die Anlage verwendbaren Pflanzenarten befindet sich in der Anlage zur Begründung.

Die gesetzlichen Anforderungen des § 21 BNatSchG nach Eingriff und Kompensation werden erfüllt. Ein Kompensationsdefizit besteht nicht, die Eingriffsfolgen können vollständig ausgeglichen werden.

### 3.2.4 Kosten

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich ungefähr folgende Kosten:

Maßnahme	Menge	Flächenkosten + Herstellungskosten	GP/Euro
Anlage einer feldgehölzartig bepflanzten Fläche	2712 m <sup>2</sup>	ca. 4 Euro/m <sup>2</sup>	10.848,00
<b>Endsumme</b>			<b>10.848,00</b>

Hinzu kommen die durch die Einzäunung der Kompensationsfläche entstehenden Kosten.

### 3.3 Artenschutz

#### 3.3.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

#### 3.3.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Die Fläche liegt im Süden der Ortslage von Schmalfeld, wird landwirtschaftlich (Dauergrünland) genutzt und hat eine Größe von ca. 3,1 ha (siehe Punkt 1. der Begründung – Karte 1: Ortslage von Schmalfeld).

Der Bestand des Plangeltungsraumes sowie seiner näheren Umgebung sind der Karte Artenschutzrechtliche Prüfung - BESTAND in der Anlage zur Begründung zu entnehmen. Entlang eines Teils der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick, im östlichen Bereich befinden sich einige ortsbildprägende Bäume. Das Plangebiet schließt unmittelbar westlich an ein bestehendes Betriebsgelände mit Gebäuden sowie asphaltierten Lagerflächen an. Die übrigen, das Gebiet umgebenden Flächen befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland. Ein Teil des südlichen Abschnittes liegt direkt an der Landesstraße L 234, auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit altem Baumbestand.

Es werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

##### 3.2.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

#### Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäufern bzw. Fledermäusen vor. Im derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld bestehen keine Daten und Untersuchungen zur o. g. Tierwelt. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen.

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

#### Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden. In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden, bevorzugt.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude der Hofstelle südlich der Landesstraße L 234 besitzen potenzielle Fledermausquartiere.

Bei Baumquartieren kommen Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselverhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Die sich innerhalb des Untersuchungsgebietes und unmittelbaren Umgebung befindlichen ortsbildprägenden Einzelbäume (siehe Karte Artenschutzrechtliche Prüfung – BESTAND in der Anlage zur Begründung) besitzen potenziell geeignete Wohnquartiere für die genannten Fledermausarten.

Beeinträchtigungen eventueller Fledermauswohnquartiere in landwirtschaftlichen Gebäude in der Umgebung sowie ortsbildprägenden Bäumen sind aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Art der festgesetzten Nutzungen durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

#### Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder.

Der Plangeltungsraum besitzt derartige Strukturen nur in Form des nördlich entlang der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verlaufenden Knicks. Dieser kann Teil eines Jagdquartiers sein.

Da der unmittelbar angrenzende Bereich im Rahmen der vorliegenden Planung mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant ist, bleibt er voraussichtlich in seinem Bestand sowie seiner potenziellen Funktion unberührt.

#### Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Untersuchungsfläche besitzt derartige Strukturen nur in Form des nördlich entlang der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verlaufenden Knicks, der somit Teil einer Flugstraße sein kann.

Da der unmittelbar angrenzende Bereich im Rahmen der vorliegenden Planung mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant ist, bleibt er voraussichtlich in seinem Bestand sowie seiner möglichen Funktion unberührt.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

### **Kompensation**

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Es liegt hier keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG vor.

### **3.2.2.2 Vögel**

#### **Vorhandene Daten**

Hinsichtlich des Vorkommens bestimmter Vogelarten befindet sich der Plangeltungsraum nach Datenlage des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) von 2004 am äußeren Rand der Brutverbreitung des Weißstorchs.

Dem gültigen Landschaftsplan sind keine Angaben zur Vogelwelt der Gemeinde zu entnehmen.

In Verbindung mit der am 28.05.2008 u.a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 40 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Star, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Blaumeise, Rauchschwalbe, Grünfink, Buchfink, Elster, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Mauersegler, Bachstelze, Zaunkönig, Feldsperling, Hausrotschwanz, Saatkrähe, Türkentaube, Eichelhäher, Zilzalp, Gimpel, Kleiber, Stockente, Heckenbraunelle, Buntspecht, Kuckuck, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Sumpfmeise, Weißstorch, Schwanzmeise, Gartenrotschwanz, Dohle, Graugans, Mönchsgrasmücke, Grauschnäpper, Mäusebussard, Graureiher. Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht.

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) versiegelt. Da derartige Flächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Untersuchungsfläche besitzt für die o. g. Vogelarten Lebensraumstrukturen in Formen des sich am nördlichen Plangebietsrand befindlichen Knicks sowie der Einzelbäume. An diesen Stellen befinden sich möglicherweise Brutplätze. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Während der Bautätigkeit ist mit einem höheren Maß an Störungen zu rechnen. Die Störungen von Arten durch die Baumaßnahmen, die möglicherweise ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeit mit sich bringen wird, beinhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen. Hinsichtlich des vorhandenen Knicks ist aufgrund der unmittelbar an ihn angrenzenden geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft von der Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu künftigen baulichen Anlagen auszugehen. Dauerhafte erhebliche Störungen sind somit nicht zu erwarten.

### **Kompensation**

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

#### **3.2.2.3 Reptilien**

##### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Reptilienarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitattreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf einer Freifläche wie der überwiegende Teil des Plangeltungsraumes sind eher unwahrscheinlich. Darüber ist das Vorhandensein von für Reptilien erforderlichen trockenen Örtlichkeiten aufgrund der anstehenden Böden einschließlich der dazugehörigen hohen Grundwasserstände im Bereich des Plangeltungsraumes sowie seiner Umgebung selten bis ausgeschlossen. Der Plangeltungsraum besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

### **Kompensation**

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

#### **3.2.2.4 Amphibien**

##### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Amphibien vor.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Amphibienarten im Untersuchungsgebiet. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und

Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Der Plangeltungsraum besitzt hinsichtlich der o. g. Arten eine Eignung als Amphibienlebensraum. Nordwestlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Bereich schwach feuchten Grünlandes mit diversen Teichen in einer Entfernung von 150 – 350 m zum geplanten Gewerbegebiet. Ein Laubwald prägt einen Teil des südlichen Abschnittes dieser Flächen (siehe Karte Artenschutzrechtliche Prüfung - BESTAND in der Anlage zur Begründung).

Aufgrund der Aktionsradien o. g. Arten ist auch im Bereich des geplanten Gewerbegebietes des Plangeltungsbereiches mit entsprechendem Vorkommen zu rechnen. Darüber hinaus besitzt Dauergrünland von sich aus eine hohe Bedeutung für viele Amphibienarten. Möglicherweise treten erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen auf.

## **Kompensation**

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehene Anlage einer gestalteten Sukzessionsfläche als Kompensationsmaßnahme ist ebenfalls geeignet, die möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibien im Untersuchungsgebiet zu kompensieren.

## **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen

Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG. Bei Anwendung der o. g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

### **3.2.2.5 Libellen**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Libellenarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

#### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

##### Mögliche Biotopie der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Der Betrachtungsraum besitzt aufgrund des Fehlens derartiger Biotoptypen keine Eignung als Lebensraum für Libellen. Die Entfernung zu den nördlich gelegenen Teichen (siehe Karte Artenschutzrechtliche Prüfung - BESTAND in der Anlage zur Begründung) ist hinsichtlich der Möglichkeit des Vorkommens von Libellen im Bereich des Plangeltungsraumes zu groß.

#### **Kompensation**

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

#### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere

der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

### **3.4 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr**

Die Erschließung ist durch eine von der Kaltenkirchener Straße (L 234) abzweigende Zufahrt vorgesehen. Der Einmündungsbereich ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Es schließt sich ein von baulichen Anlagen freizuhaltender Streifen an. Dadurch ist zum einen die Möglichkeit für die Realisierung einer inneren Erschließung des Gewerbegebietes gegeben, zum anderen kann bei Bedarf die Erschließung der nördlich des Plangebietes liegenden Flächen erfolgen.

Der an das Plangebiet angrenzende Abschnitt der Landesstraße L 234 befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD). Alle Veränderungen an der L 234 sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe abzustimmen.

### **3.5 Immissionsschutz**

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich unmittelbar nördlich an der Landesstraße L 234. Im Rahmen einer Schalltechnischen Berechnung (siehe Anlage zur Begründung) wurden Pegel von 56,1 dB(A) tags und 49,3 dB(A) nachts ermittelt. Damit sind die gem. DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte mit 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Gewerbegebiete (GE) eingehalten.

Der Landschaftsplan kennzeichnet das gesamte Gebiet nordöstlich des Planungsraumes bis hin zur Straße „Westerfeld“ als „Fläche, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet“. Die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan Nr. 14 befinden sich in Aufstellung. Der Abstand vom geplanten Wohngebiet beträgt ca. 180 m zur nördlichen Grenze des geplanten Gewerbegebietes bzw. 180 m zu der bereits vorhandenen gewerblichen Fläche (2. Flächennutzungsplanänderung). Der nördliche Bereich dieser Flächenausweisung wird im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung um ca. 50 bis 70 m gegenüber der der 2. reduziert. Es gelten die Vorgaben der DIN 18005. Die Art der zulässigen gewerblichen Betriebe ist nicht vorgegeben. Derzeit ist für den nördlichen Bereich die Ansiedlung eines sich derzeit im Gewerbegebiet von Kaltenkirchen befindlichen Landmaschinenfachbetriebes sowie eines landtechnischen Lohnunternehmens geplant. Eine abschließende immissionsrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren auf Vorhabenebene durchzuführen. Ggf. ist im Baugenehmigungsverfahren die immissionsrechtliche Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit der geplanten Wohnnutzung am Mühlenweg durch ein Schallgutachten einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen.

Der auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße L 234 sich befindliche landwirtschaftliche Betrieb besitzt immissionsschutzrechtlich betrachtet eine Größe von 180 Großvieheinheiten (GV) (Rinder).

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach dem Gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 16.06.2008 (V 61-570.490.101, IV 64) sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für

Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Nach dem Erlass ist das Lebendgewicht der Rinder mit dem Faktor 0,25 zu gewichten und bei 100 VDI-Bewertungspunkten sind die halbierten bzw. vollen Mindestabstände nach dem Abstandsdiagramm der VDI 3471 zu bestimmen. Gemäß gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ist gegenüber nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 Baugesetzbuch, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht, und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD-Gebieten nach § 5 BauNVO) sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50% verringert werden.

Der sich für den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb ergebende vollen bzw. halbierten Immissionsschutzradius von ca. 180 m bzw. 90 m ist in der Planzeichnung zur nachrichtlich dargestellt.

### **3.6 Denkmalschutz**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## **4 Umweltbericht**

### **4.1 Einleitung**

#### **4.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

##### **Angaben zum Standort**

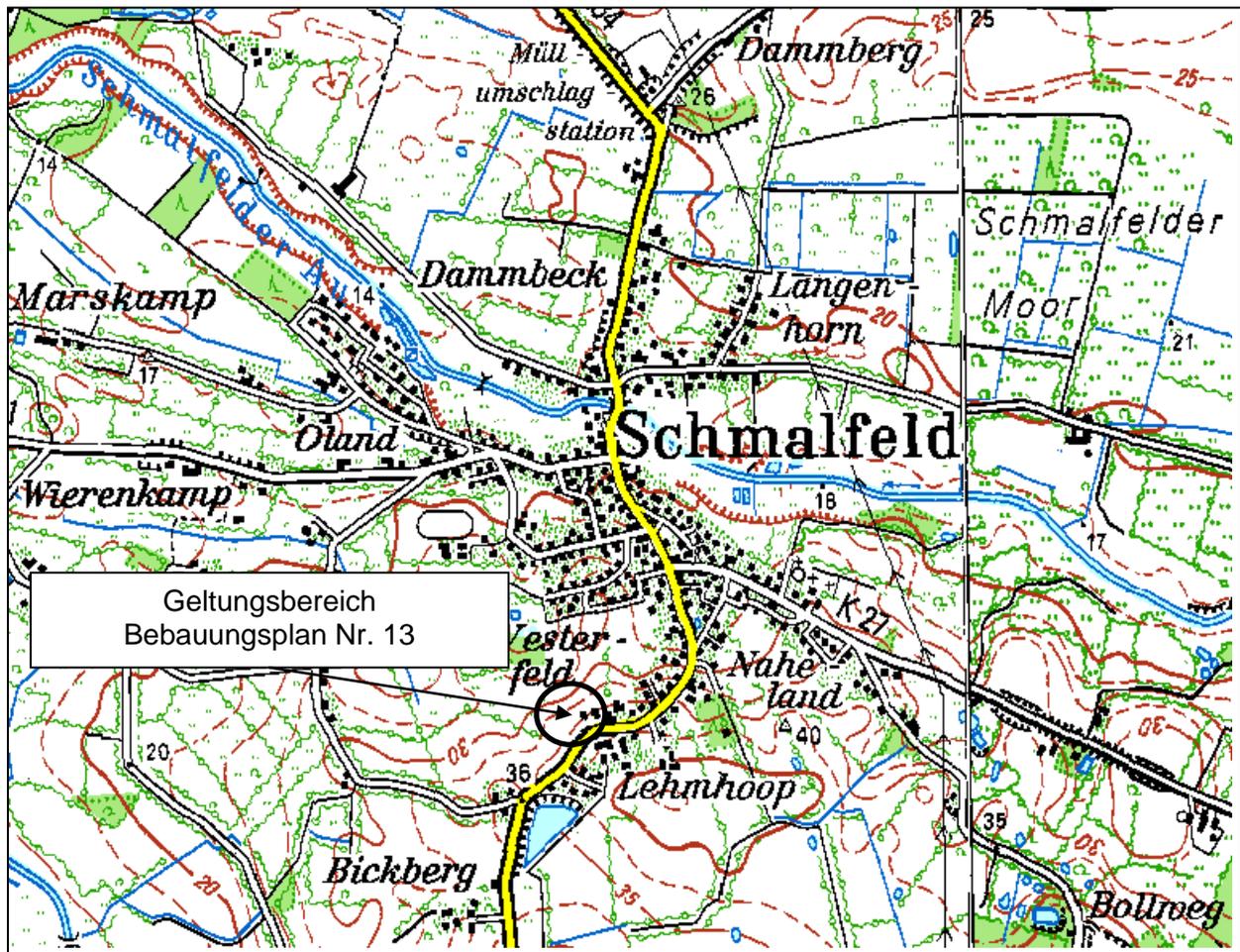
Die Gemeinde Schmalfeld beabsichtigt für die in Karte 2 dargestellte Fläche die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13. Der Flächennutzungsplan wird hierzu parallel im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung bearbeitet.

##### **Art der Vorhaben und Festsetzungen**

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ansiedelung eines Landmaschinenhandelsbetriebes.

Der überbaubare Bereich des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Die Ausnahmen gem. § 8 (3) 1 und 2 BauGB (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) sind dabei Gegenstände des Bebauungsplanes. Die dadurch in gewissem Ausmaß zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden, um die eigentliche Funktion des Gebietes auf Dauer herzustellen, auf eine pro Betrieb beschränkt. Zur Wahrung des dennoch ländlich geprägten

Umgebungsbereiches bleiben Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) 3 BauGB weiterhin ausgeschlossen.



Karte 2: Ortslage von Schmalfeld (unmaßstäblich)

Aufgrund der bestehenden weiten Einsehbarkeit des geplanten Gewerbegebietes am Ortseingang der Ortslage von Schmalfeld wird für die Schaffung eines harmonischen Dorfrandes die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,55 mit einem für ein Gewerbegebiet relativ geringen Wert angesetzt.

Durch die Vorgabe einer Mindestgrundstücksgröße von 3000 m<sup>2</sup> pro gewerblichen Betrieb soll verhindert werden, dass sich zu viele kleinere Betriebe mit dazugehörigen Betriebswohnungen ansiedeln und sich eine wohnbauliche Prägung des Plangebietes entwickelt.

Aus funktionalen Gründen ist eine abweichende Bauweise vorgesehen. Für die abweichende Bauweise gelten die Vorgaben der offenen Bauweise, bei der die Länge der baulichen Anlagen jedoch um 50 m überschritten werden dürfen.

Die Vorgabe einer maximalen Zweigeschossigkeit unter Festsetzung einer Gesamthöhe von 12 m dient in Ergänzung dem o. g. Ziel.

Hinzu tritt in Abstimmung mit der vorgesehenen Gesamthöhe der baulichen Anlagen die gestalterische Festsetzung bezüglich der maximalen Höhe von Werbeanlagen von 12,0 m.

Außerdem ist die geplante verkehrliche Erschließung in Form einer von der Landesstraße L 234 abzweigenden Zufahrt sowie die Dimensionierung der Ver- und Entsorgungsleitungen auf das o. g. Planungsziel abgestimmt.

Durch die Festsetzung des von baulichen Anlagen freizuhaltenen Streifens entlang des bereits betrieblich genutzten Grundstückes ist zum einen die Möglichkeit für die Realisierung einer inneren Erschließung des Gewerbegebietes gegeben, zum anderen kann über diesen bei Bedarf die Erschließung der nördlich des Plangebietes liegenden Flächen erfolgen.

Der sich nördlich entlang der geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befindliche Knick wird in seinem Bestand festgesetzt.

Die randlich des Plangebietes vorgegebenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen der Bildung eines neuen Ortsrandes. Dabei sind die Breiten des südlichen sowie des unmittelbar an die Landesstraße L 234 angrenzenden Streifens mit 10,0 m sowie die Breite des westlichen mit 7,0 m angesetzt. Die unterschiedlichen Breiten resultieren aus dem Erfordernis, besonders im Bereich der Ortseinfahrt eine optimale Grünabschirmung des geplanten Gewerbegebietes zu gewährleisten. Die Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, die auf Dauer zu erhalten sind.

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

### **Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Die Größe des dargestellten Gewerbegebietes (GE) beträgt dabei ca. 1,78 ha. Der daraus resultierende überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,7 ha.

## **4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### **Fachgesetze und Fachplanungen**

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich bei der vorliegenden Planung ist die Vorgabe des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld. Darüber hinaus sind die für die Überprüfung von Schallschutzmaßnahmen entsprechenden Lärmschutzverordnungen des Bundesschallschutzgesetzes anzuwenden.

## **4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **4.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Nachfolgend werden für den Plangeltungsbereich der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des sich parallel zur

Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schmalfeld erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

#### 4.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

##### **Bestand und Bewertung**

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich unmittelbar nördlich an der Landesstraße L 234. Im Rahmen einer Schalltechnischen Berechnung (siehe Anlage zur Begründung) wurden Pegel von 56,1 dB(A) tags und 49,3 dB(A) nachts ermittelt. Damit sind die gem. DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte mit 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Gewerbegebiete (GE) eingehalten.

Der Landschaftsplan kennzeichnet das gesamte Gebiet nordöstlich des Planungsraumes bis hin zur Straße „Westerfeld“ als „Fläche, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet“. Die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan Nr. 14 befinden sich in Aufstellung. Der Abstand vom geplanten Wohngebiet beträgt ca. 180 m zur nördlichen Grenze des geplanten Gewerbegebietes bzw. 180 m zu der bereits vorhandenen gewerblichen Fläche (2. Flächennutzungsplanänderung). Der nördliche Bereich dieser Flächenausweisung wird im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung um ca. 50 bis 70 m gegenüber der der 2. reduziert. Es gelten die Vorgaben der DIN 18005. Die Art der zulässigen gewerblichen Betriebe ist nicht vorgegeben. Derzeit ist für den nördlichen Bereich die Ansiedlung eines sich derzeit im Gewerbegebiet von Kaltenkirchen befindlichen Landmaschinenfachbetriebes sowie eines landtechnischen Lohnunternehmens geplant. Eine abschließende immissionsrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren auf Vorhabenebene durchzuführen. Ggf. ist im Baugenehmigungsverfahren die immissionsrechtliche Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit der geplanten Wohnnutzung am Mühlenweg durch ein Schallgutachten einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen.

Der auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße L 234 sich befindliche landwirtschaftliche Betrieb besitzt immissionsschutzrechtlich betrachtet eine Größe von 180 Großvieheinheiten (GV) (Rinder).

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach dem Gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 16.06.2008 (V 61-570.490.101, IV 64) sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Nach dem Erlass ist das Lebendgewicht der Rinder mit dem Faktor 0,25 zu gewichten und bei 100 VDI-Bewertungspunkten sind die halbierten bzw. vollen Mindestabstände nach dem Abstandsdiagramm der VDI 3471 zu bestimmen. Gemäß gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ist gegenüber nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 Baugesetzbuch, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht, und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD-Gebieten nach § 5 BauNVO) sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50% verringert werden.

Der sich für den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb ergebende vollen bzw. halbierten Immissionsschutzradius von ca. 180 m bzw. 90 m ist in der Planzeichnung zur nachrichtlich dargestellt.

Die Löschwasserversorgung ist aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 193 cbm/h für 2 h nach Arbeitsblatt DGVW - W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24. 8. 1999 - IV - 334 - 166.701.400 - in dem überplanten Gebiet sicherzustellen.

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch Anschluss an eine Gruppenanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die bestehende Mischwasserkanalisation.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers der baulichen Anlagen sowie der befestigten Flächen sollte aufgrund der bestehenden Grundwassernähe ebenfalls durch Anschluss an die Mischwasserkanalisation erfolgen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

Das Plangebiet ist visuell durch seine Ortseingangslage sowie die ihn umgebenden landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die unmittelbare Lage am Ortseingang sowie die in diesem Bereich derzeit fehlenden Grünstrukturelemente geben dem Bereich des geplanten Gewerbegebietes eine weite Einsehbarkeit. Es liegt daher eine damit verbundene, gegenüber der vorgesehenen Planung bestehende Empfindlichkeit des Raumes vor. Eine besondere Freizeit- und Erholungsfunktion ist diesem jedoch nicht zuzuordnen. Sich durch die vorliegende Planung ergebende optische Veränderungen sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

#### **4.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

##### **Bestand**

Die Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Entlang eines Teils der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick. Der südliche Bereich grenzt unmittelbar an die Landesstraße L 234 an. Östlich des geplanten Gewerbegebietes (GE) schließt das Grundstück eines bestehenden gewerblichen Betriebes an.

##### **Bewertung**

Die Fläche besitzt im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung. Der Knick als Element mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

##### Artenschutz

Siehe unter 3.3 der Begründung

#### **4.2.1.3 Schutzgut Boden**

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

### **Bestand und Bewertung**

Gley – Podsole im nördlichen sowie podsolierte Gleye im südlichen Teil prägen die anstehenden Böden im Bereich der Flächennutzungsplanänderung. Das nordöstliche Gebiet ist durch Pseudogleye gekennzeichnet. Alle Bodenprofile sind somit grundwassergeprägt (Grundwasser feuchte Zeit: Gley – Podsol zwischen 50 – 100 cm unter GOF, podsolierte Gleye 40 – 80 cm unter GOF, Pseudogleye ab 40 cm unter GOF), was auf einen relativ hohen Grundwasserstand in Bezug auf die Geländeoberfläche schließen lässt. Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist relativ hoch.

Aufgrund der Grünlandnutzung handelt es sich um Böden mit durch den landwirtschaftlichen Betrieb verursachten Einwirkungen.

Es werden erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

#### **4.2.1.4 Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

### **Bestand und Bewertung**

Im Bereich des Plangebietes ist mit hohen Grundwasserständen (Grundwasser feuchte Zeit: Gley – Podsol zwischen 50 – 100 cm unter GOF, podsolierte Gleye 40 – 80 cm unter GOF, Pseudogleye ab 40 cm unter GOF) zu rechnen. Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist relativ hoch.

Durch die vorliegende Planung ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.

Mit der Vorbereitung erheblicher Umweltauswirkungen ist zu rechnen.

#### **4.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima**

### **Bestand und Bewertung**

Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsraumes ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

#### **4.2.1.6 Schutzgut Landschaft**

### **Bestand und Bewertung**

Der Plangeltungsbereich ist durch seine Lage am Rand der Ortslage von Schmalfeld geprägt. Die unmittelbare Lage am Ortseingang sowie die in diesem Bereich derzeit fehlenden Grünstrukturelemente geben dem geplanten Gewerbegebiet eine weite Einsehbarkeit.

Durch seine Umsetzung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes vorbereitet.

#### 4.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

##### Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.  
Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

#### 4.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

#### 4.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die weite visuelle Einsehbarkeit des Raumes bau- und anlagenbedingte erhebliche Umweltauswirkungen. Durch die Lage des Vorhabens am Ortseingang erhält dieser nicht nur in der Bauphase einen völlig neuen Charakter. Dieser „erste Eindruck“ kann sich beim Betrachter auf die gesamte Ortslage von Schmalfeld auswirken.

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser werden sie im vorliegenden Fall zusammen betrachtet. Das geplante Vorhaben besitzt für beide bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch die Umsetzung der Neubaufäche z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Bautrassen und Zwischenlagerflächen kommt es zu erhebliche Beeinträchtigungen der o. g. Schutzgüter.

Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen sowie die Versiegelungen von Fahrflächen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich bau- und anlagenbedingt. Sie entstehen durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes.

Nachfolgend wird, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

<b>Schutzgut</b>	<b>Auftreten von Erheblichkeiten</b>
Mensch	möglich
Tiere und Pflanzen	-
Boden	möglich
Wasser	möglich
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

## **4.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### **4.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 4.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf Bebauungsplanebene für alle Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit erheblichen Verbesserung gerechnet werden.

### **4.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die vorliegende Planung würde das Gelände weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten, ebenso die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima. Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Schmalfeld würde sich eingeschränkt darstellen.

## **4.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall u. a. im Rahmen des zum Bebauungsplan zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu leisten.

### **4.2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser und Schutzgut Landschaft.

#### **4.2.3.2 Schutzgut Mensch**

Bei Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Grünstrukturen, umzusetzen.

#### **4.2.3.3 Schutzgüter Boden und Wasser**

Bei Inanspruchnahme des überplanten Bereiches entsteht für den Bereich der baulichen Anlagen ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zum Bebauungsplan zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt. Er hängt von der geplanten Nutzungsintensität und den eventuell auf der Fläche vorgesehenen ausgleichswirksamen Maßnahmen ab. Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,7 ha. Die Fläche findet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nördlich des geplanten Gewerbegebietes Eingang in die vorliegende Planung.

#### **4.2.3.4 Schutzgut Landschaft**

Bei Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Grünstrukturen, durchzuführen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zum Bebauungsplan zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt.

#### **4.2.3.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### **4.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das an den Plangeltungsraum angrenzende Grundstück wird bereits gewerblich genutzt. Darüber hinaus befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein landwirtschaftlicher Betrieb. Aufgrund der vorhanden angrenzenden Nutzungen und damit verbundenen Vorbelastungen bietet sich der Standort für eine gewerbliche Inanspruchnahme an. Die Intensität der Flächennutzung ist auf dem gewählten Standort, insbesondere unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Zustandes, mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen.

## **4.3 Zusätzliche Angaben**

### **4.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Für die Beurteilung von Schallimmissionen wurde das Ergebnis der schalltechnischen Berechnung zur Erschließung eines Gewerbegebietes B-Plan Nr. 13 an der L234 in Schmalfeld, Kreis Segeberg des Büros Jürgens & Bein vom 31.03.2009 verwendet (siehe Anlage zur Begründung).

### **4.3.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Zum einen handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, die auf im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen gutachterlichen Prognoseentscheidungen beruhen.

Zum anderen können sich aus dem fehlenden Vollzug einzelner Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen ergeben. Hier handelt es sich insbesondere um die Umsetzung der grünplanerischen Maßnahmen.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinde Schmalfeld erstmalig 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

### **4.3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser sowie Landschaft zu erwarten.

Im Rahmen des für den Bebauungsplan erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

## **5 Ver- und Entsorgung**

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch Anschluss an eine Gruppenanlage gesichert.

Die Löschwasserversorgung ist aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 193 cbm/h für 2 h nach Arbeitsblatt DGVW - W 405 und Erlass des Innenministeriums vom

24. 8. 1999 - IV - 334 - 166.701.400 - in dem überplanten Gebiet sicherzustellen. Bei Errichtung von baulichen Anlagen mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Feuerwehru- und -umfahrten nach DIN 14090 vorzusehen.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die bestehende Mischwasserkanalisation. Die Entsorgung auf den befestigten Hof- und Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der bestehenden Grundwassernähe ebenfalls an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, Postfach 1509 in 25735 Heide so früh wie möglich mitzuteilen.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schmalfeld wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmalfeld in ihrer Sitzung am 12.10.2009 gebilligt.

Schmalfeld, den

Siegel

.....  
Bürgermeister

---

Stand: 14.07.2009

**ANLAGE****Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten**

Aschweide	Salix cinerea
Aspe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Besenginster	Cytisus scoparius
Besenheide	Calluna vulgaris
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Blaugrüne Rose	Rosa glauca
Brombeer-Wildarten	Rubus species
Efeu	Hedera helix
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Englischer Ginster	Genister anglica
Esche	Fraxinus exelsior
Färberginster	Genista tinctorie
Faulbaum	Rhamnus frangula
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Gemeine	
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Hainbuche	Carpinus betulus
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Holsteinische Moorbirke	Betula pub. Carpathica
Holunder	Sambucus nigra
Holzapfel	Malus silvestris
Holzbirne	Pyrus communis
Hülse	Ilex aquifolium
Hundsrose	Rosa canina
Knackweide	Salix fragilis
Korbweide	Salix viminalis
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Kriechweide	Salix repens
Mandelweide	Salix triandra
Moorbirke	Betula pubescens
Öhrchenweide	Salix aurita
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Purpurweide	Salix purpurea
Rotbuche	Fagus silvatica
Salweide	Salix caprea
Sandbirke	Betula pendula
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Seidelbast	Daphne mezereum
Silberkriechweide	Salix repens argentea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

---

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stechginster	<i>Ulex europaeus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Weißweide	<i>Salix alba</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>